

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, zur Bildung einer Rettungsgasse auch den Standstreifen in der Straßenverkehrs-Ordnung freizugeben.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 176 Mitzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) festgelegt werden sollte, dass zur Bildung einer Rettungsgasse auch der Standstreifen benutzt werden könne, da die Rettungsgasse, die bislang zwischen der linken und den rechten zwei Fahrspuren gebildet werden sollte, häufig sehr schmal sei. Daher könne sie z. B. von großen Fahrzeugen der Feuerwehr nur schwer und langsam befahren werden. Beim Ausweichen der Fahrzeuge von dem rechten Fahrstreifen auf den Standstreifen würde sich eine normale Fahrstreifenbreite als Rettungsgasse ergeben. Dadurch sei ein schnelleres Vorankommen der Rettungskräfte möglich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in § 11 Abs. 2 StVO die Bildung der Rettungsgasse im Falle von stockendem Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung geregelt ist. Für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen ist bei solchen Verkehrslagen in der Mitte der Richtungsfahrbahn bzw. bei mehreren Fahrstreifen zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen eine entsprechende Gasse zu bilden.

Ist diese infolge der Größe des Rettungsfahrzeugs nicht breit genug, weichen die Verkehrsteilnehmer heute bereits aus eigener Verantwortung geringfügig auf den Seitenstreifen aus, um das ungehinderte Durchfahren zu ermöglichen. Dies verstößt zwar gegen § 295 der StVO, wird aber unter Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit hingenommen.

Der Ausschuss fügt hinzu, dass ein Seitenstreifen als Pannestreifen gedacht ist, um den fließenden Verkehr nicht durch stehende, defekte Fahrzeuge zu behindern. Diese Bestimmung ginge mit der generellen Zulassung des Befahrens bei Stau verloren, was die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte. Außerdem ist nicht jeder Seitenstreifen aufgrund seiner Breite und seines Ausbauszustands für ein Befahren außerhalb von Ausfädelungstreifen geeignet. Die Seitenstreifen müssten dann für das normale Befahren zunächst entsprechend erweitert werden.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die mit der Petition geforderte Gesetzesänderung auszusprechen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.